

**Ortsgemeinde Siebenbach**

**Vorlage Nr. 099/087/2020**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Entwurfsanerkennung für das geplante Baugebiet „Unter Neidecke„**

Verfasser:  
Bearbeiter: Alexandra Lazer  
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:  
10.02.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-49

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	02.03.2020	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Von der Beratung und Beschlussfassung bleiben weiterhin nachfolgende Ratsmitglieder gem. § 22 GemO ausgeschlossen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_.

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die Anerkennung des beigefügten Entwurfes, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung / mit folgenden Änderungen (*die zu bezeichnen sind*).

Die Verwaltung wird beauftragt den Vorentwurf des vorgesehenen Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit auf die Dauer von mindestens 30 Tagen in der Verbandsgemeindevverwaltung Vordereifel auszulegen. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden; ein Vertreter der Verwaltung steht während dieser Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Erörterung zur Verfügung.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden soll Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme während einer Frist von mindestens 30 Tagen geben werden. Dabei sollen diese auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

**Etwaige Anträge:**

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Der Ortsgemeinderat wird um Beschlussfassung und um entsprechende Beauftragung der Verwaltung mit der Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gebeten.

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

- 00 Deckblatt
- 01 Inhalt
- 02 Begründung
- 03 Textliche Festsetzung
- 04 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
- 05 BPlan